

Benutzungs- und Entgeltordnung für die private Nutzung des Tribünengebäudes der Trabrennbahn Panitzsch

§ 1 Nutzungsgegenstand

Im Tribünengebäude (Trabrennbahn Panitzsch) der Gemeinde Borsdorf besteht die Möglichkeit, Räumlichkeiten im Erdgeschoss für Veranstaltungen zu nutzen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Das Tribünengebäude kann für Veranstaltungen von gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, natürlichen Personen, juristischen Personen einschließlich aller Einrichtungen der Gemeinde Borsdorf genutzt werden. Parteiveranstaltungen, welcher Gruppierungen auch immer, sind nicht gestattet.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

Die Nutzung wird durch die Gemeindeverwaltung Borsdorf auf schriftlichen Antrag genehmigt. Anträge erfolgen formlos oder auf dem Vordruck, der bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Borsdorf durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Borsdorf zu melden. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Borsdorf zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde vorgenommen. Als Kautions hat der Benutzer 50,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt an die Gemeindekasse Borsdorf zu entrichten.

§ 4 Übergabe/ Übernahme

Der Nutzer übernimmt die Reinigung der genutzten Räume und des benutzten Inventars. Die Abnahme der ordnungsgemäßen Reinigung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht pünktlich bzw. ordnungsgemäß erfolgen, wird ein Betrag von 25,00 € als Ersatzvornahme dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzungsentgelt

1. Das Nutzungsentgelt wird für die Nutzung pro Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung, auf 80,00 € festgesetzt (einschließlich Betriebskostenanteil).
2. Das Nutzungsentgelt für gemeinnützige Vereine beträgt für die einmalige Nutzung pro Tag, unabhängig von der Dauer der Veranstaltung, die Hälfte des regulären Entgelts (einschließlich Betriebskostenanteil). Die (steuerliche) Gemeinnützigkeit ist vom Verein der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

3. Das Tribünengebäude kann aber auch für Veranstaltungen für ein Nutzungsentgelt in Höhe von 15,00 € pro angefangene Stunde genutzt werden (einschließlich Betriebskostenanteil).
4. Für die Veranstaltungen der Gemeinde Borsdorf –gleich welcher Art- werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
5. Für die separate Benutzung der Toilettenanlage, die sich im Tribünengebäude befindet, wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 € pro Tag pro Person erhoben.

§ 6 Rauchverbot

Im gesamten Haus besteht ein Rauchverbot.

§ 7 Nutzungsuntersagung

Der beantragte Nutzungsvertrag ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Veranstaltung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

Diese Benutzerordnung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 17. April 2013